

BETREFF: Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1180/1 und 1178/3 je KG Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)  
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)  
Website der Stadtgemeinde Lienz  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgenden

### BESCHLUSS:

- a.) Der Beschluss des Gemeinderates vom 03.02.2022 über die Erlassung des Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 1180/1 KG Lienz (Planänderungsnummer 833) wird aufgehoben.
- b.) Der Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2008 über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 1178/3 KG Lienz (Planänderungsnummer 448) wird aufgehoben.

Gemäß § 64 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., i.V.m. § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl.Nr. 34/2005 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Architekt Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>MAYR<sup>o</sup>, 9920 Sillian 86, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2024 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1180/1 und 1178/3 je KG Lienz, durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und im Boten für Tirol kundzumachen. Den öffentlichen Umweltstellen gemäß §§ 6 i.V.m. 3 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz ist der Entwurf zur Stellungnahme binnen 6 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 66 Abs. 2 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel.

Der Bebauungsplan liegt gem. § 66 Abs. 6 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Planänderungsnummer: 882

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Stadtamtsdirektor  
Dr. Alban Ymeri



Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Kundgemacht vom: 18.04.2024  
bis einschließlich: 02.05.2024

abzunehmen am: 03.05.2024